

falls aus dem Original schöpfende, der Druck in Wencks Hess. Landesgesch., lässt die Ziffer für den ann. regn. überhaupt vermissen. Dafür, welcher der beiden Ueberlieferungsformen zu folgen ist, bietet nun unseres Erachtens einen massgebenden Hinweis der Umstand, dass in Schminckes Abschrift die Ziffer für den ann. regn. nicht an der Stelle steht, an welcher sie zu suchen wäre, hinter dem Worte 'Heinrici', sondern über dem durchstrichenen 'autem'. Dies 'autem' ist durch Vergleich mit anderen DD. Heinrichs hinreichend zu sichern, und wenn es bei Schmincke der nicht einmal an den richtigen Platz gestellten Zahl XII hat weichen müssen, so ist die Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung in diesem Punkte eine sehr geringe, und der Gedanke liegt sehr nahe, dass wir es hier nicht mit authentischer Ueberlieferung, sondern mit einem modernen Verbesserungsversuch zu thun haben, dass die XII nicht aus dem Or. abgeschrieben, sondern nur von Schmincke, zwar an sich richtig, aber nicht dem damaligen Kanzleibrauch entsprechend, ausgerechnet ist. Wir werden also dem Drucke Wencks zu folgen und anzunehmen haben, dass entweder das Or. der Urkunde hinter 'Heinrici' eine unausgefüllt gebliebene Lücke für die Ziffer des annus regni aufwies, oder dass in ihm die Zahl der Regierungsjahre unleserlich geworden war. Die erstere Annahme hinsichtlich des ann. regn. wäre geeignet, dem Incarnationsjahr 930 zur Stütze zu dienen. Denn die Urkunde fällt bei ihrer Einreihung zu 930 zwischen die DD. 24 und 26, also gerade in jene Zeit, um die etwa man den oben (S. 117) gegebenen Darlegungen zufolge in der Kanzlei auf den Irrthum in der Berechnung des ann. regn. aufmerksam wurde und zu seiner Abstellung sich anschickte, ohne doch die Aufgabe sogleich richtig lösen zu können; die Auslassung des ann. regn. würde sich einem solchen Momente augenscheinlich recht wohl anpassen. Die Indictionsangabe unseres D., ind. 3., spricht, wie ebenfalls die obigen Ausführungen bereits dargethan, eher für die Ansetzung zum J. 929, schliesst indes die zum J. 930 keineswegs aus. Auch die Jahresmerkmale des D. 25 lassen sich also leidlich mit einander vereinigen, und wir würden bei D. 25 so wenig wie bei dem D. für Alden-Eyck uns veranlasst sehen, das D. zu einem anderen als zu dem von ihm genannten Jahre einzureihen, wenn nicht das Verhältnis, in dem beide Urkunden zu einander stehen, uns zwänge, dennoch mit einem der beiden DD. eine solche Einreihung vorzunehmen und seine Zeitangaben